



Einführung der IVöB 2019 im Kanton St.Gallen **Berücksichtigung der MWST bei der Preisbewertung**

Kurzreferat SVöB-Vergabetreffen St.Gallen 8. Juni 2023

Ruedi Herzig

Agenda

IVöB und kantonale Erlasse

KMU-Freundlichkeit statt PreisniveaUKlausel

Einzelne Hinweise zur Umsetzung

- Verhinderung von Interessenkonflikten
- Teilnahmebedingungen, insbes. Lohngleichheit
- Freihändige Folgeaufträge
- Dialogvereinbarung
- Veröffentlichung des Zuschlags

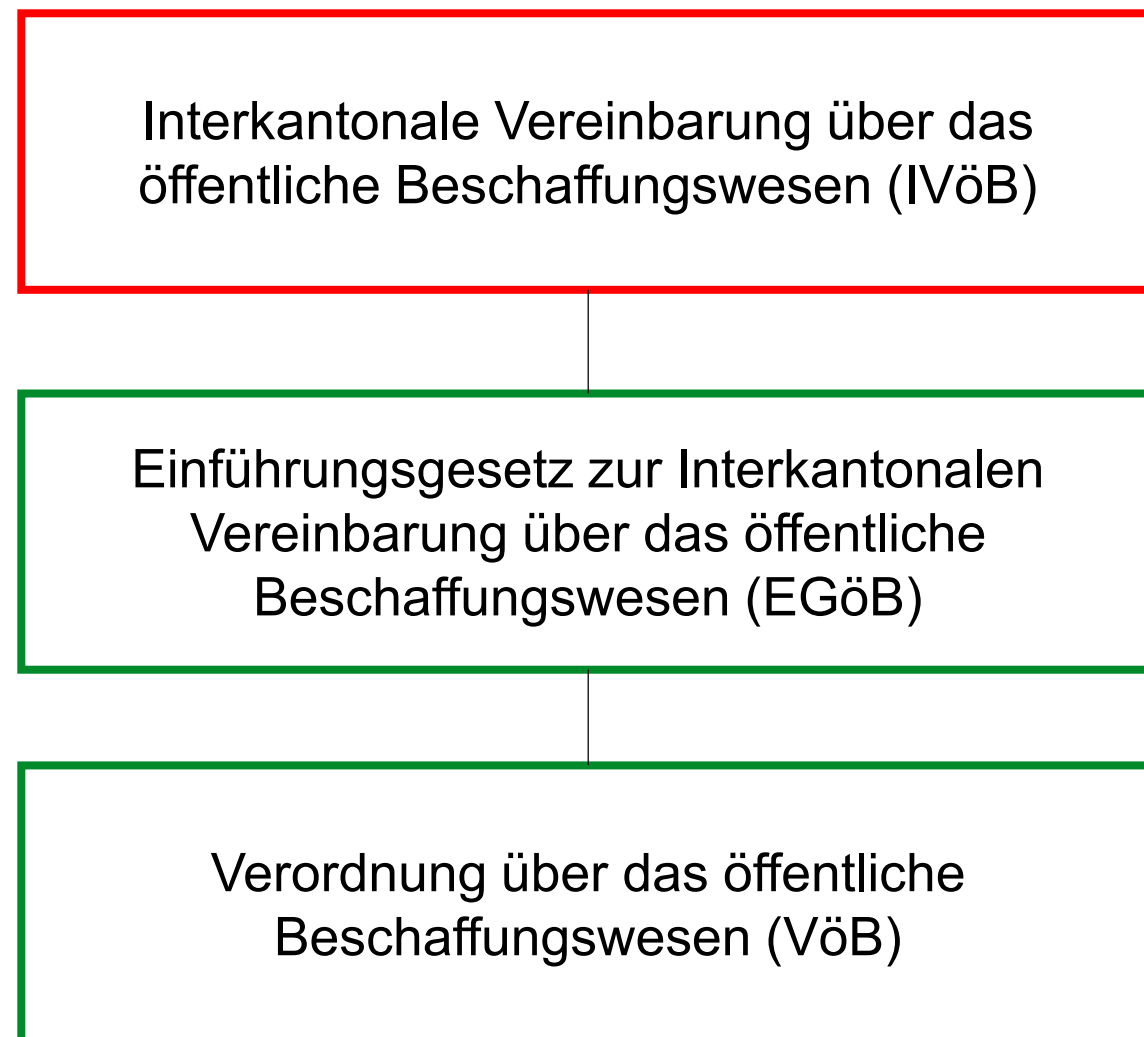
Berücksichtigung der MWST bei der Preisbewertung

Fragen und Diskussion



IVöB und kantonale Erlasse

IVöB und kantonale Erlasse



- Die IVöB verwendet durchgehend männliche Formen (das Bundesrecht [BöB] dagegen durchgehend weibliche).
- Einführungsgesetz zur IVöB (EGöB) und Verordnung (VöB) verwenden durchgehend Paarformen.
 - ➔ Empfehlung der Redaktionskommission des Kantonsrates vom April 2022: Sprachliche Gleichbehandlung bei allen Änderungen von Erlassen umsetzen!




KMU-Freundlichkeit statt Preisniveaunklausel


Diskussion der Preisniveaunklausel

- Bundesparlament hat Preisniveaunklausel als Zuschlagskriterium ins Bundesgesetz geschrieben: «Die Auftraggeberin [...] berücksichtigt unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, [...] die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird [...]».
- Die Kantone haben sich gegen die Übernahme dieses Zuschlagskriteriums in die IVöB ausgesprochen.
- In den kantonalen Beitrittsverfahren wurde dieses Zuschlagskriterium reihum gefordert (teilweise erfolgreich).
- Der Bund hat einen Preisniveaurechner entwickeln lassen.
- Wir wollten die Aufnahme des Preisniveaunkriteriums verhindern und haben deshalb eine KMU-Klausel und die ausdrückliche Erwähnung der Nachhaltigkeit im EGöB vorgeschlagen.



Anwendungsbereich der Preisniveaunklausel

 Ausschreibung
Staatsvertragsbereich

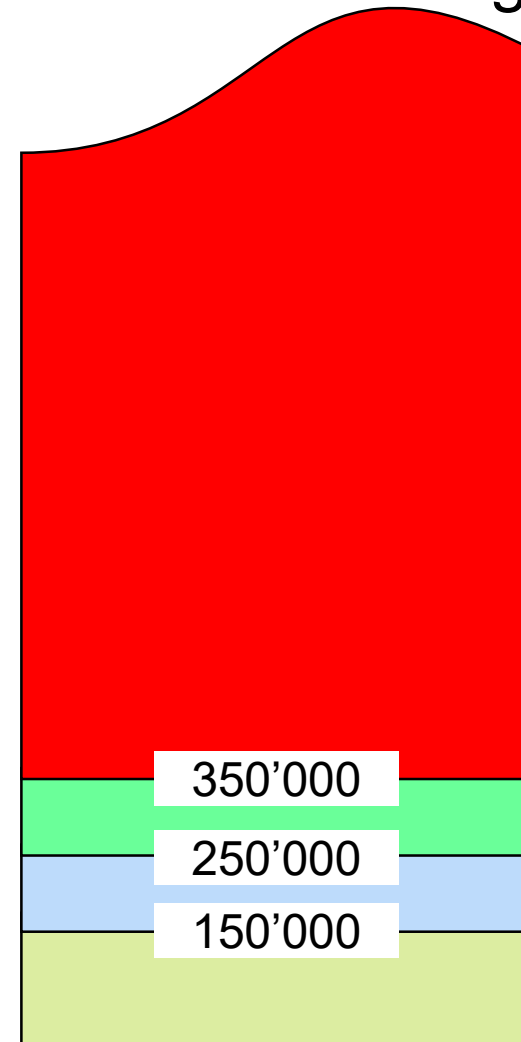
 Bagatellklausel
Preisniveaunklausel
ev. möglich

 Ausschreibung

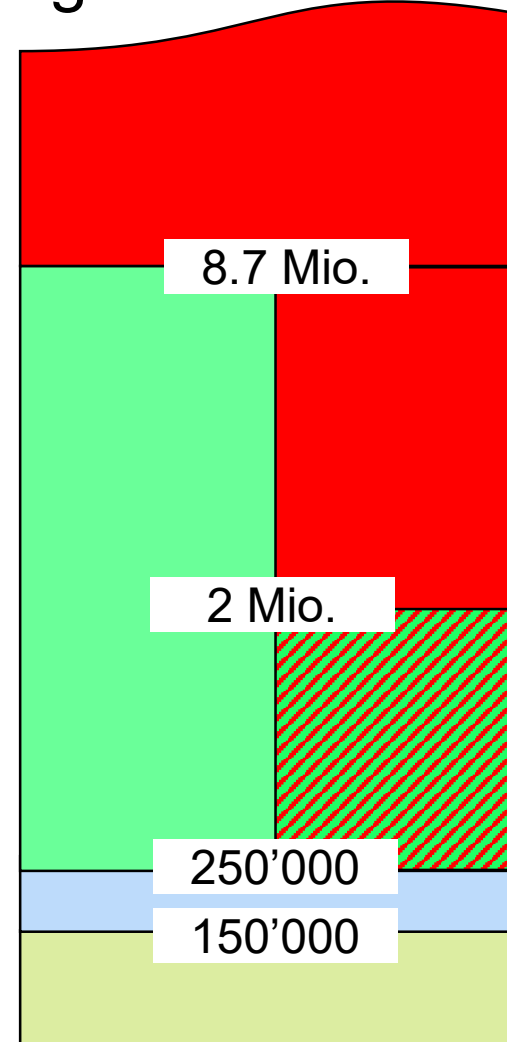
 Einladung

 Freihändig

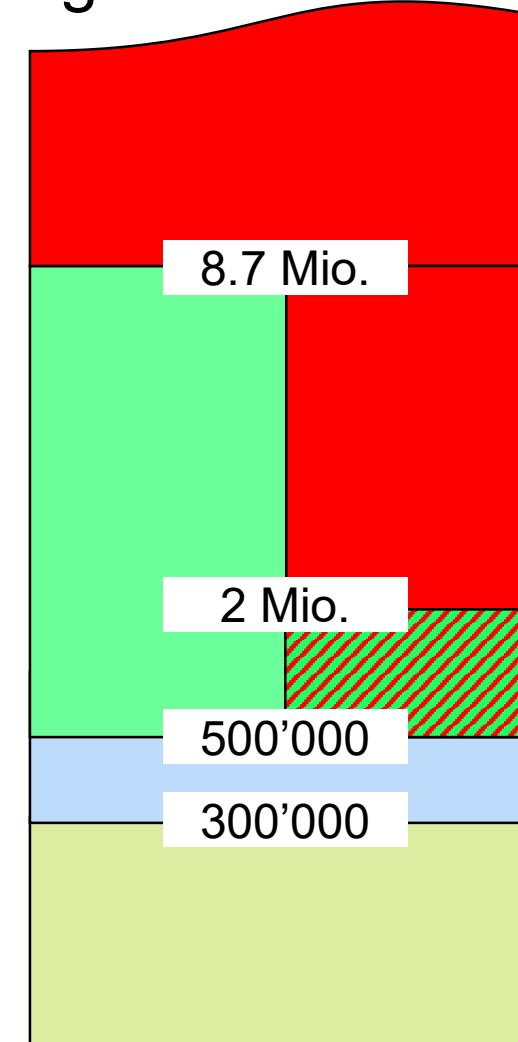
Lieferung /
Dienstleistung



Bauneben-
gewerbe



Bauhaupt-
gewerbe



Anwendungsbereich der Preisniveaunklausel

- Die Anwendungsspanne bei Lieferungen und Dienstleistungen ist sehr schmal ($250'000 \leq \text{Auftragswert} < 350'000$). Betrifft bei Lieferungen ungefähr jeden dritten ausgeschriebenen Auftrag, bei Dienstleistungen jeden zehnten.
- Anwendungsspanne ist bei Bauleistungen am grössten.
- Nicht der Sitz der Anbieterin bestimmt die Kosten des Angebots sondern die Wertschöpfungskette → Deklarationsaufwand für alle CH-Anbieterinnen.
- Frage: Wie stark unterscheiden sich die Wertschöpfungsketten schweizerischer Anbieterinnen?

- Wir haben Vertreter des Bauhaupt- und Baunebengewerbes (teilweise mit Sitz im Kantonsrat) gebeten, die Anwendbarkeit des Preisniveaurechners auf ihre Angebote zu prüfen.
→ Einhellige Ablehnung durch die Vertreter der Unternehmen. Rückzug des Antrags auf Aufnahme der Preisniveaunklausel noch in der vorberatenden Kommission.



KMU-Freundlichkeit

- Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von KMU berücksichtigen (Art. 2 EGöB)

- Art. 2 VöB
 - Aufteilung in Lose
 - Keine überzogenen Eignungskriterien und Anforderungen an Nachweise
 - Angemessene technische Anforderungen stellen

- Weitere
 - Marktabklärung durchführen
 - Anbietergemeinschaften und Subunternehmen zulassen
 - Einfache und verständliche Ausschreibungen
 - Angebotsdokumente zur Verfügung stellen
 - Varianten zulassen

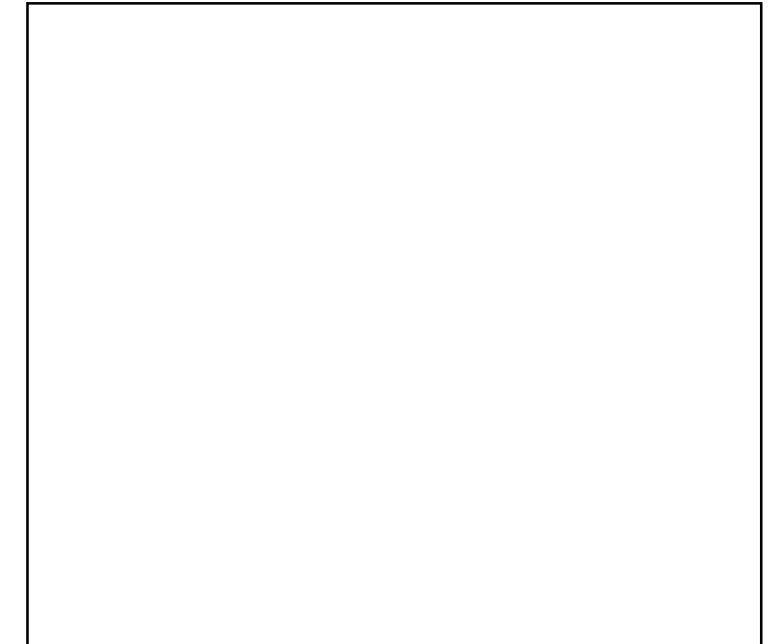


Einzelne Hinweise zur Umsetzung

Art. 11 IVöB Verhinderung von Interessenkonflikten, Wettbewerbsabreden und Korruption

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze:

- a) Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption



- Verpflichtung für Auftraggeberinnen und beauftragte Dritte aus Art. 4 VöB:
 - **Offenlegung** von Nebenbeschäftigungen, Auftragsverhältnissen, Interessenbindungen
 - **Unbefangenheitserklärung** für alle in der Beschaffung involvierten Personen
 - **Integritätsklausel** in Verträgen (Vermeidung von Bestechung und anderem unethischem Verhalten)



Art. 26 IVöB Teilnahmebedingungen, insbes. Lohngleichheit

- 1 Der Auftraggeber **stellt** im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen **sicher**, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die **Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen**, die fälligen **Steuern** und **Sozialversicherungsbeiträge** bezahlt haben und auf unzulässige **Wettbewerbsabreden** verzichten.
- 3 Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem **Zeitpunkt** welche **Nachweise** einzureichen sind.

- **Formular** «Selbstdeklaration Teilnahmebedingungen mit Nachweisen» für alle Vergaben (vorgelegte Zertifikate anderer Kantone werden anerkannt)
- **Anbieterinnen und Anbieter, die** nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann **zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet sind, reichen deren Ergebnis mit dem Angebot ein** (Art. 5 VöB)



Art. 21 IVöB Freihändige Folgeaufträge

- 2 Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist: [...]
- e) ein **Wechsel des Anbieters** für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus **wirtschaftlichen** oder **technischen Gründen nicht möglich**, würde **erhebliche Schwierigkeiten** bereiten oder **substanzielle Mehrkosten** mit sich bringen;
- Der im Kanton St.Gallen sehr beliebte **Vorbehalt** in der Ausschreibung **für die freihändige Vergabe gleichartiger Aufträge** ist **nicht mehr zulässig**
→ Keine Berufung auf bisherige Vorbehalte ab 1. Juni 2023
- **Absehbare Folgeaufträge** von Beginn weg als **Option** mitausschreiben



Dialogvereinbarung

Art. 6 VöB Dialog (Art. 24 IVöB)

- 1 Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lädt nach Möglichkeit **wenigstens drei Anbieterinnen und Anbieter** zum Dialog ein.
- 2 Der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte werden in einer **Dialogvereinbarung** festgelegt. Die Zustimmung zur Dialogvereinbarung bildet eine Voraussetzung für die Teilnahme am Dialog.
- 3 Nach Abschluss des Dialogs informiert die Auftraggeberin oder der Auftraggeber **alle im Dialog verbliebenen** Anbieterinnen und Anbieter über die **relevanten Ergebnisse** und lädt sie ein, ihr **endgültiges Angebot einzureichen**.
- 4 Während eines Dialogs und auch nach der Zuschlagserteilung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Anbieterin oder des betroffenen Anbieters **keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen** der einzelnen Anbieterinnen und Anbieter **weitergegeben** werden.

→ Keine Bekanntgabe der vorläufigen Preise (Art. 11 Abs. 3 VöB)



Art. 48 IVöB Veröffentlichung des Zuschlags

- 1 Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die **Vorankündigung**, die **Ausschreibung**, den **Zuschlag** sowie den **Abbruch** des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. **Ebenso veröffentlicht er Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden. [...]**
- 6 Im **Staatsvertragsbereich** erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von **30 Tagen** zu veröffentlichen. [...]

Art. 3 EGöB Veröffentlichung

Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.

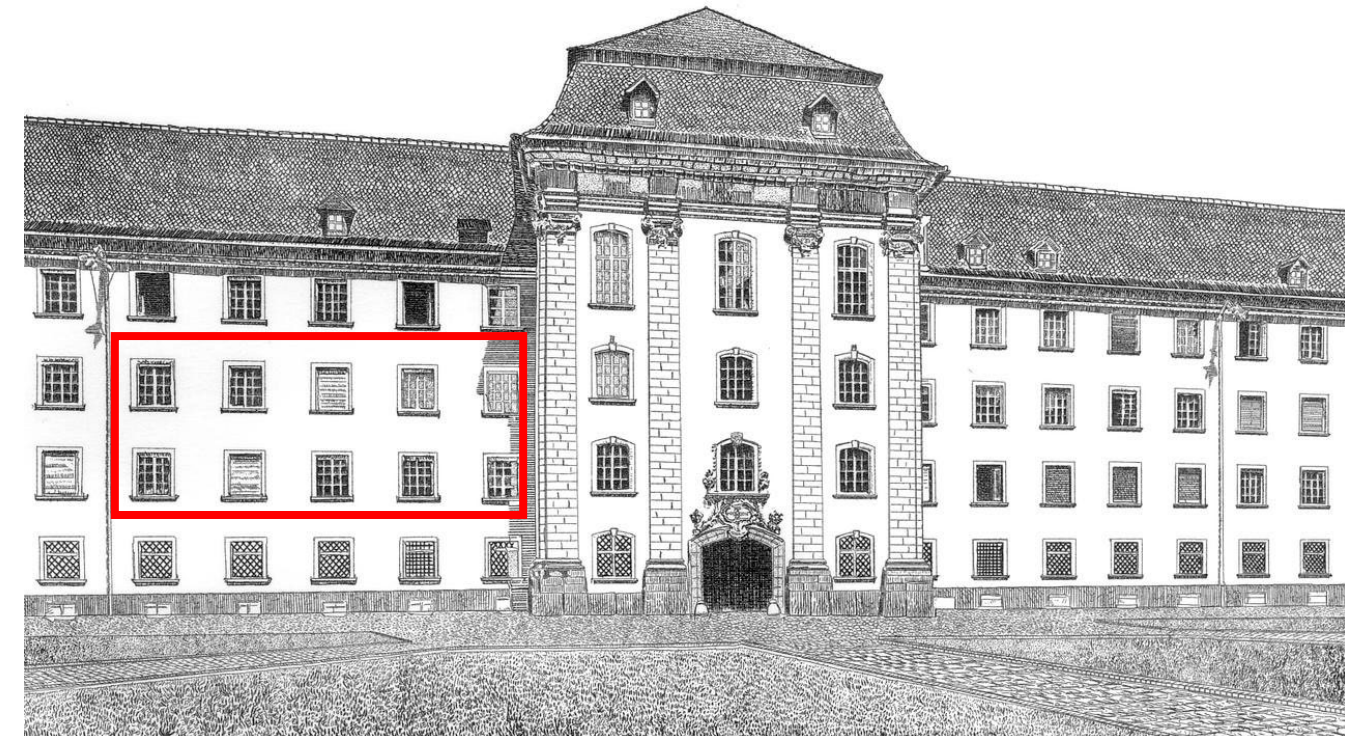
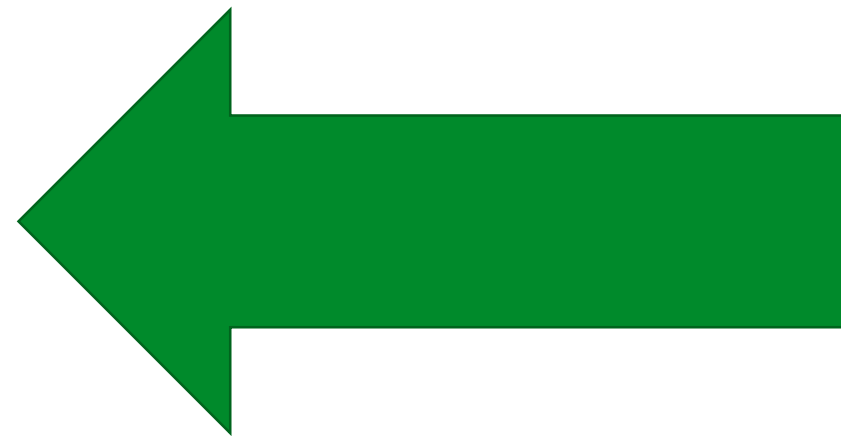
- **Jeder Zuschlag im offenen und selektiven Verfahren** und alle auf **Ausnahmetatbestände** gestützten **freihändigen** Vergaben müssen auf simap.ch veröffentlicht werden
- Beim **Zuschlag** Bekanntgabe des **Gesamtpreises inkl. MWST** (nicht nur Preisspanne)



Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Preisbewertung

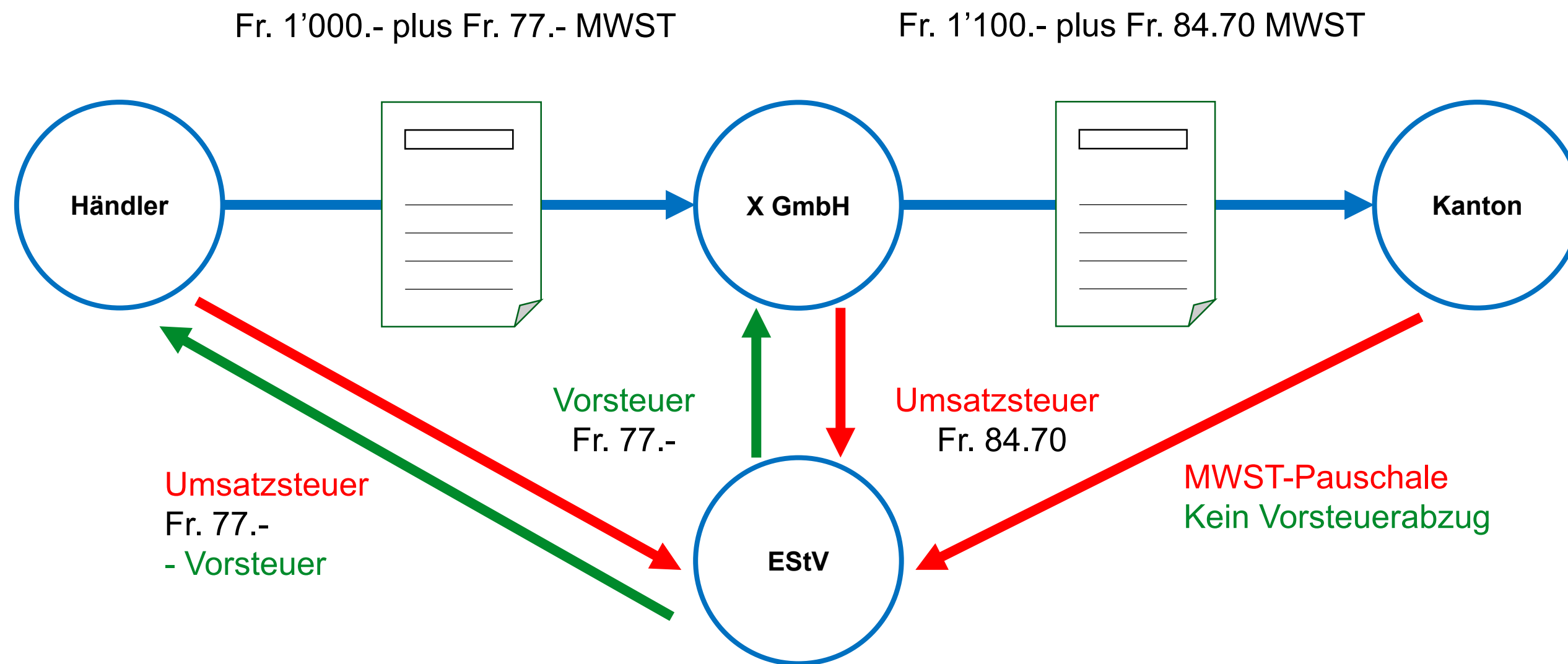
Leistungen ausgegliederter Einheiten an Gemeinwesen sind von der MWST ausgenommen

- Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 des Mehrwertsteuergesetzes nimmt seit dem 1. Januar 2018 Leistungen zwischen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten von der Mehrwertsteuer aus.



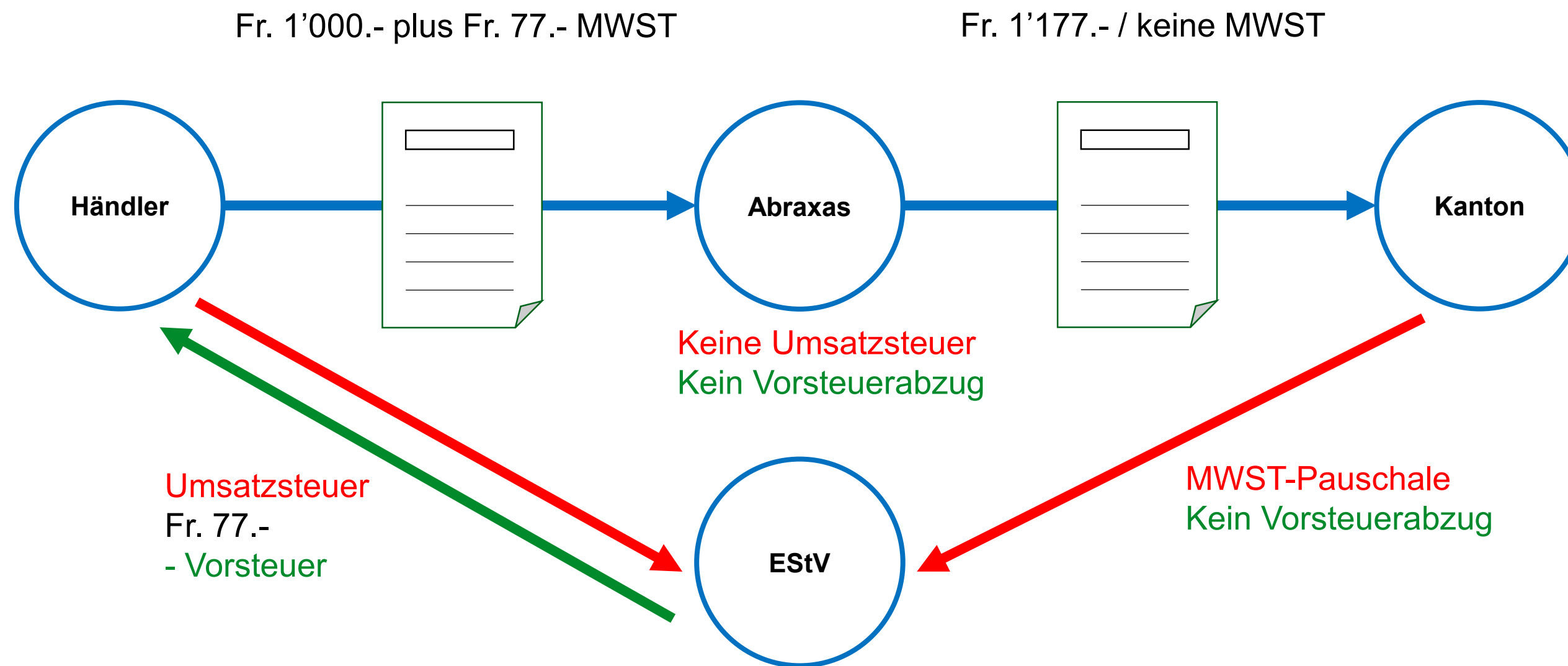
Beispiel Mehrwertsteuer / Vorsteuer bei privater Anbieterin

X GmbH kauft PC für Fr. 1'000.- und verkauft ihn konfiguriert weiter (Eigenleistung: Fr. 100.-)



Beispiel Mehrwertsteuer / Vorsteuer bei vom Gemeinwesen kontrollierter Anbieterin

Abraxas kauft PC für Fr. 1'000.- und verkauft ihn konfiguriert weiter (Eigenleistung: Fr. 100.-)



Auswirkung der MWST auf die Preisbewertung

- Angebotsvergleich: Welches ist das preiswertere Angebot?

Anbieterin	Preis exkl. MWST	Preis inkl. MWST Effektiv zu zahlen
X GmbH	1'100.--	1'184.70
Abraxas	1'177.--	1'177.--

- Abraxas muss Vorsteuer auf Nettopreis überwälzen
- Je grösser der Anteil der Eigenleistung desto geringer der Einfluss der Vorsteuer



Kompensation des Vorsteuerverlusts?

- Ab 2018 sanken die dem Kanton fakturierten Preise um die MWST (damals 8%)
- Der Abraxas wurde bei laufenden Verträgen generell eine Erhöhung der Nettopreise um 3.3 % zugestanden, zwecks Kompensation der Mehrbelastung durch den Wegfall des Vorsteuerabzugs
- Bei neuen Vergaben sollten die Preise inkl. MWST verglichen werden.
- Viele haben sich nicht daran gehalten, Bewertung ohne MWST bevorzugt private Anbieter
- Diskutierte Massnahmen
 - Optierung für MWST-Pflicht?
 - Kompensation des Vorsteuerausfalls auch bei neuen Vergaben?
 - Vergleich der Angebote inkl. MWST?



Rechtsprechung

- Entscheid der JGK des Kantons Bern vom 14. April 2015:
Effektive Mehrwertsteuerbelastung beim Angebotsvergleich berücksichtigen, Wettbewerbsbeeinflussung durch gesetzliche Steuerbegünstigungen sind hinzunehmen, keine rechnerische Kompensation des Vorteils (Bedag Informatik AG inkl. Kompensationszahlung von 2.6%, private Anbieter inkl. MWST)
zustimmend besprochen von Martin Beyeler in BR 2015 S. 233
- Entscheid des VGer des Kantons Aargau vom 26. November 2021:
Preise ohne MWST bewerten, MWST ist im Normalfall bewertungsneutral, MWST nur berücksichtigen, wenn dies an der Reihenfolge nichts ändert (Einladungsverfahren für Holzschnitzzellieferung aus Justizvollzugsanstalt)
zustimmend besprochen von Martin Beyeler in Vergaberechtliche Entscheide 2020/2021 Rz. 236



Welcher Rechtsprechung ist der Vorzug zu geben?

- Aargauer Verwaltungsgericht setzt sich mit dem Berner Entscheid nicht auseinander
 - Es thematisiert die Vorsteuerbelastung gar nicht
 - Es stellt die gesetzliche MWST-Privilegierung auf die gleiche Ebene wie die verdeckte Quersubventionierung im Fall BGE 143 II 425 (BAKOM / Uni Zürich)
 - Es verkehrt im Ergebnis die steuerliche Privilegierung in eine Benachteiligung im Vergabeverfahren
- ➔ Regierungen der Kantone Zürich und St.Gallen wollen vom finanziellen Vorteil profitieren können und haben ihre Dienststellen angewiesen, ab April 2023 generell inkl. MWST zu bewerten und dies in den Ausschreibungsunterlagen klar festzuhalten



Bildnachweise

Bilder und Illustrationen

S. 7, 18, 19 Finanzdepartement des Kantons St.Gallen

S. 17 Staatskanzlei des Kantons St.Gallen

